

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 6/22

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

I.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte

Rechtsanwälte,
Z.,

beteiligt:

1. Direktor
des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree,
Eisenbahnstraße 8,
15517 Fürstenwalde/Spree,
2. Präsident
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,
Gertrud-Piter-Platz 11,
14770 Brandenburg an der Havel,
3. Leitender Oberstaatsanwalt
der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),
Bachgasse 10a,
15230 Frankfurt (Oder),
4. Zentraldienst der Polizei
- Zentrale Bußgeldstelle -,

Oranienburgerstraße 31 A,
16775 Gransee,

wegen Urteil des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree vom 29. Juni 2021
- 3 OWi 285 Js-OWi 12656/21 (269/21) -; Beschluss des Brandenburgischen
Oberlandesgerichts vom 20. Januar 2022
- 2 OLG 53 Ss-OWi 479/21

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 11. Oktober 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Dr. Koch, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in einem Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung.

I.

2 Die Zentrale Bußgeldstelle des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg (im Folgenden: Bußgeldstelle) setzte mit Bußgeldbescheid vom 25. Januar 2021 wegen des Vorwurfs einer Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldbuße gegen den Beschwerdeführer fest und ordnete ein Fahrverbot an. Ihm wurde vorgeworfen, am 5. November 2020 auf der Bundesautobahn 10 in Fahrtrichtung Anschlussstelle Freienbrink als Führer eines Personenkraftwagens die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften von 80 km/h nach Toleranzabzug um 44 km/h überschritten zu haben. Dem lag eine Geschwindigkeitsmessung mit dem Messgerät ES 8.0 (Softwareversion 1.1.0.2) des Herstellers eso GmbH zugrunde.

3 Am 2. Februar 2021 legte der Beschwerdeführer Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein.

- 4 Der Beschwerdeführer hatte vor Erlass des Bußgeldbescheids durch seine Verfahrensbevollmächtigten bei der Bußgeldstelle Akteneinsicht nehmen und unter dem 4. Januar 2021 die Überlassung von sich nicht bei der Akte befindender Daten und Unterlagen zur Geschwindigkeitsmessung zwecks Überprüfung ihrer Richtigkeit beantragen lassen. Dies betraf 1. digitale Falldaten mit unverschlüsselten Rohmessdaten der gesamten Messreihe, 2. Statistikdatei und Public-Key des Messgeräts, 3. Schulungsnachweise des Auswertepersonals, 4. Baumusterprüfbescheinigung, Gebrauchsanweisung, Konformitätsbescheinigung und Konformitätserklärung zum Messgerät, 5. a) Beschilderungsplan, 5. b) verkehrsrechtliche Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung und 6. Verwendungsanzeige(n) bei der zuständigen Landesbehörde gemäß § 32 Abs. 1, 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG).
- 5 Die Bußgeldstelle hatte daraufhin mit Schreiben vom 11. Januar 2021 eine CD-ROM übersandt; sie enthielt die Falldatei zur Betroffenenmessung (d. h. Messfoto, Messergebnis mit Zusatzdaten), die Statistikdatei, das Handbuch und die Gebrauchsanweisung zur Geschwindigkeitsmessanlage Typ ES 8.0 (Stand 04.10.2018), das Foto eines Public Key und eine Textdatei. Im Schreiben wies die Bußgeldstelle darauf hin, dass weitere Unterlagen, insbesondere die Rohmessdaten der Messung, nicht zur Verfahrensakte beigezogen worden seien, da der Beschwerdeführer keine konkret auf den Einzelfall bezogenen Tatsachen vorgetragen habe, die Zweifel an der Richtigkeit der Messung aufkommen ließen. Der Beschwerdeführer oder ein von ihm beauftragter Gutachter könne jedoch in den Räumen der Bußgeldstelle in die Rohmessdaten Einsicht nehmen.
- 6 Mit Schriftsatz vom 25. Januar 2021 beantragte der Beschwerdeführer beim Amtsgericht Fürstenwalde/Spree eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit dem Ziel, die Verwaltungsbehörde anzuweisen, die unter Ziffer 1., 4., 5. b) und 6. genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebiete, einem im Bußgeldverfahren Betroffenen auf seinen Antrag hin die zur Beurteilung des Tatvorwurfs relevanten Daten und Unterlagen, d. h. alle Messdaten und -unterlagen, die von be- oder entlastender Bedeutung sein könnten, herauszugeben. Das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) enthalte auch ein Recht auf Einsicht in Beweismittel, die sich nicht in der Akte befänden. Eine vollständige Überprüfung einer Messung sei nur bei Zugriff auf die Mess-

unterlagen möglich. Aus dem Gebot der Waffengleichheit folge, dem Betroffenen zu ermöglichen, sich gegen den erhobenen Vorwurf zu verteidigen.

- 7 Das Amtsgericht wies mit Schreiben vom 1. Februar 2021 darauf hin, dass der Beschwerdeführer keinen Rechtsanspruch auf Übersendung der Akte oder bestimmter Schriftstücke habe, die selbst kein Aktenbestandteil seien oder sein müssten. Das Einsichtsrecht beziehe sich auf die den Beschwerdeführer betreffende Verfahrensakte, so wie sie bestehe. Sein Begehren sei insofern als eine Anregung auf Beweisermittlung zu verstehen. Unterlagen, die mangels Relevanz für die eigene Messung nicht zur Akte genommen worden seien, könnten eingesehen werden, soweit sie Prüfungsrelevanz hätten. Dieses Einsichtsrecht sei aber zeitlich und sachlich begrenzt. Der Einsicht in Daten anderer Verkehrsteilnehmer stünden datenschutzrechtliche Gründe entgegen. Hinsichtlich der Messreihe habe die Bußgeldstelle dem Beschwerdeführer Einsichtnahme in den Behördenräumen angeboten. Dass der Beschwerdeführer dies nicht nutzen wolle, falle allein in seine Sphäre. Das Amtsgericht begründete im Einzelnen, weshalb es an der Prüfungsrelevanz der weiteren begehrten Unterlagen fehle.
- 8 Mit Beschluss vom 16. Februar 2021 (30 OWi 45/21) wies das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück und vertiefte seine Begründung.
- 9 Die Bußgeldstelle gab den Einspruch unter dem 27. April 2021 an die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) ab, die die Akten dem Amtsgericht vorlegte.
- 10 Das Amtsgericht bestimmte Termin für die Hauptverhandlung auf den 8. Juni 2021. Der Ladung des Beschwerdeführers waren als „Zusatz zur Ladung allg. ESO“ bezeichnete Hinweise zur Sach- und Rechtslage beigefügt. Im dritten Absatz der Hinweise wurde auf die Möglichkeit einer Verurteilung wegen Vorsatzes aufgrund der Höhe der vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung hingewiesen.
- 11 In der Hauptverhandlung am 8. Juni 2021 ließ der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer einräumen, zur Tatzeit gefahren zu sein. Sein Verteidiger widersprach der Verwertung des Messergebnisses mit der Begründung, (Roh-)Messdaten seien nicht gespeichert worden. Er stellte bzgl. der Nichtspeicherung der Rohmessdaten Beweisanträge und beantragte ferner, das Verfahren zur Einsichtnahme in die Messdaten und weiteren Unterlagen auszusetzen. Das Amtsgericht wies die Anträge mit der

Begründung zurück, dass Akteneinsicht in die Akte, wie sie bestehe, gewährt worden sei und bestimmte den Fortsetzungstermin auf den 29. Juni 2021.

- 12 Mit Schriftsatz vom 28. Juni 2021 übersandte der Beschwerdeführer ein privates Sachverständigengutachten. Er trug vor, aus diesem ergebe sich, dass nicht alle beantragten Unterlagen ordnungsgemäß vorgelegt worden und die Anforderungen an ein standardisiertes Messverfahren nicht gewahrt seien. Er beantragte die Einstellung des Verfahrens, hilfsweise seine Aussetzung sowie Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Fehlerhaftigkeit der Geschwindigkeitsmessung.
- 13 Im Fortsetzungstermin lehnte das Amtsgericht den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens und auf Akteneinsicht bzw. Zurverfügungstellung von Unterlagen gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG ab. Dem Beschwerdeführer sei zwar ein eigenes Prüfungsrecht der Unterlagen zuzugestehen, die für sein Verfahren relevant sein könnten. Dies rechtfertige jedoch keine ausufernde Ausforschung und sei durch die Grundrechte Dritter begrenzt. Die Beweiserhebung sei wegen der bereits erfolgten Klärung des Sachverhalts nicht mehr erforderlich.
- 14 Mit Urteil vom 29. Juni 2021 (3 Owi 285 Js-Owi 12656/21 [269/21]) setzte das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree wegen vorsätzlichen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 44 km/h gegen den Beschwerdeführer eine Geldbuße von 190,00 Euro fest und ordnete ein Fahrverbot von einem Monat an.
- 15 In den Gründen führte das Gericht aus, es habe nach Durchführung der Beweisaufnahme keinen Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer den Verkehrsverstoß begangen habe. Zur Ermittlung der Geschwindigkeit habe ein standardisiertes Messverfahren Anwendung gefunden. Konkrete Messfehler seien auch bei Berücksichtigung des Vorbringens und der Anträge des Beschwerdeführers nicht behauptet worden oder zu befürchten. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung lägen nicht vor. Die Anordnung eines Fahrverbots sei aufgrund der beharrlichen Pflichtverletzung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Bußgeldkatalog-Verordnung [BKATV]) geboten. Ein Ausnahmefall, der rechtfertige, von der Verhängung eines Fahrverbots im Einzelfall abzusehen, sei nicht gegeben.

- 16 Der Beschwerdeführer ließ gegen das Urteil des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree Rechtsbeschwerde zum Brandenburgischen Oberlandesgericht einlegen. Er rügte die Verletzung formellen und materiellen Rechts.
- 17 Durch die Verwertung des Messergebnisses und die Anwendung der Grundsätze des standardisierten Verfahrens im Fall eines Rohmessdaten nicht speichernden, eine Überprüfung unmöglich machenden Messgeräts sei die Verteidigung unzulässig beschränkt und das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren verletzt worden. Das Gericht habe das Messergebnis wegen der Löschung der Rohmessdaten nicht verwerten dürfen; insoweit habe ein Beweisverwertungsverbot bestanden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 (2 BvR 1616/18) und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 25. Juli 2019 (1586/15) ließen allein den Schluss zu, dass die zur Überprüfung benötigten Beweismittel für das Verfahren vorgehalten und nicht vor Abschluss des Verfahrens gelöscht werden dürften. Bereits die Nichtspeicherung der Rohmessdaten als solche genüge, um das Verfahren und die Verwertung des Messergebnisses als unfair anzusehen.
- 18 Das Saarländische Oberlandesgericht habe ein Bußgeldverfahren gemäß § 47 Abs. 2 OWiG wegen der Nichtspeicherung von Rohmessdaten eingestellt. Dieser Punkt sei entscheidungserheblich. Im Falle einer Abweichung von dieser Rechtsprechung werde eine Divergenzvorlage zum Bundesgerichtshof beantragt. Sollten die Voraussetzungen dafür nach Auffassung des Senats nicht vorliegen, beantrage der Beschwerdeführer, die aufgeworfene Frage in entsprechender Anwendung des § 132 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) dem Bundesgerichtshof vorzulegen, da ihr eine grundsätzliche Bedeutung zukomme und eine höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheine.
- 19 Ferner habe das Amtsgericht in Anbetracht der beantragten Einsicht in weitere Messunterlagen die Verhandlung aussetzen müssen. Durch die Nichtüberlassung der weiteren Messunterlagen und Nichtaussetzung sei der Beschwerdeführer im Recht auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör verletzt sowie die Verteidigung in unzulässiger Weise beschränkt worden. Es unterliege allein der Einschätzung der Verteidigung, nicht des Gerichts, ob in amtlicher Verwahrung befindliche Informationen für die Verteidigung von Bedeutung sein könnten. Durch die Ablehnung des Beweisantrags auf Einholung einer Stellungnahme von der Physikalisch-

Technischen Bundesanstalt (PTB) sei Vortrag übergegangen worden; die Zurückweisung finde entgegen Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) keine Stütze im Prozessrecht. Es bestünden Zweifel an der Ordnungsgemäßheit und Wirksamkeit der Konformitätsbewertung durch die PTB, die durch die Beweiserhebung bestätigt worden seien und damit der Annahme einer Geschwindigkeitsüberschreitung durch den Beschwerdeführer entgegengestanden hätten. Das Amtsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, indem es nicht von Amts wegen ein technisches Sachverständigengutachten zur Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messung eingeholt habe. Der Beschwerdeführer meint ferner, er sei durch die Hinweise in einer Anlage zur Terminladung nicht in ausreichender Weise auf die Möglichkeit einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehungsweise hingewiesen worden. Dies verletze den Grundsatz des fairen Verfahrens und beschränke die Verteidigung in unzulässiger Weise.

- 20 Die Sachrüge erhebe er uneingeschränkt. Er beanstandet in diesem Zusammenhang insbesondere, es habe kein standardisiertes Messverfahren vorgelegen.
- 21 Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg beantragte mit Stellungnahme vom 19. Oktober 2021, die Rechtsbeschwerde gemäß § 79 Abs. 3 OWiG, § 349 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) als unbegründet zu verwerfen.
- 22 Die unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens erhobenen Rügen sowie die Aufklärungsrügen seien unzulässig.
- 23 Die Verfahrensrügen seien darüber hinaus auch unbegründet. Es gebe keinen Rechtssatz, demzufolge staatlich erhobene Beweise stets vollständig rekonstruierbar sein müssten. Aus der Nichtspeicherung der Rohmessdaten ergebe sich kein Beweisverwertungsverbot. Der Bundesgerichtshof habe wiederholt erklärt, dass das Messergebnis bei Einhaltung der Voraussetzungen eines standardisierten Messverfahrens eine hinreichende Verurteilungsgrundlage sein könne. Hierzu gehöre keine Überprüfungsmöglichkeit. Auch Messungen mit einer Laserpistole würden als standardisiertes Verfahren angesehen, bei denen bekanntermaßen keine nachträglich überprüfbare Dokumentation erfolge.
- 24 Es habe keiner zeugenschaftlichen Einvernahme eines Mitarbeiters der PTB dazu bedurft, dass die PTB in gesetzeswidriger und willkürlicher Weise auf den Umfang der Speicherung von Messdaten Einfluss genommen habe, da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. November 2020 (2 BvR 1616/18) aus-

drücklich an der Einstufung von standardisierten Messverfahren nach Zulassung durch die PTB festgehalten habe. Mit der weiteren Beweisfrage der Löschung der Daten habe sich das Amtsgericht in dem Ablehnungsbeschluss eingehend auseinandergesetzt und dies in den Urteilsgründen weiter ausgeführt.

- 25 Soweit der Beschwerdeführer eine Divergenzvorlage anstrebe, fehle es an dem Erfordernis der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Der Beschwerdeführer habe entweder nur amtsgerichtliche Entscheidungen benannt oder auf das Saarländische Oberlandesgericht verwiesen, das - im Gegensatz zum hiesigen Oberlandesgericht - an die Rechtsprechung des Saarländischen Verfassungsgerichts gebunden sei. Insoweit begründeten Einstellungsentscheidungen keine Vorlagepflicht nach § 121 GVG; zumal die genannte Einstellung aufzeige, dass sich das Saarländische Oberlandesgericht im Hinblick auf eine Verurteilung augenscheinlich ausschließlich durch die Rechtsprechung des Saarländischen Verfassungsgerichtshofs gehindert gesehen habe. Da aus den genannten Gründen auch eine einheitliche Rechtsprechung gegeben sei, bedürfe es keiner Vorlage nach § 132 Abs. 4 GVG, unabhängig davon, dass es dafür einer divergierenden BGH-Rechtsprechung bedürfte, was nicht dargelegt sei. Eine analoge Anwendung scheide aus.
- 26 Im Hinblick auf die Messreihe sei dem Beschwerdeführer durch die Bußgeldstelle der Zugang zu den beantragten Daten nicht verweigert, sondern ihm die Möglichkeit der Augenscheinnahme offeriert worden. Ein Anspruch auf Übersendung von Beweismitteln bzw. Kopien bestehe nicht und werde auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht statuiert. Dies hänge von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (Aufwand, Vorhandensein von Datenträgern, Umfang des Datensatzes, Personalaufwand, etc.) ab und bedürfe zudem einer individuellen Abwägung schutzwürdiger Interessen Drittbetroffener. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Übersendung verdachtsabhängig Betroffene von Ordnungswidrigkeitenverfahren betreffe, die anhand von Kennzeichen etc. individualisierbar seien. Insoweit bedürfe es bei der Kopie einer Messreihe jeweils einer Interessenabwägung. Im Übrigen könnten aus der Betrachtung der gesamten Messreihe ohnehin keine relevanten Erkenntnisse für die Beurteilung der Messung gezogen werden. Dies habe die PTB überzeugend dargelegt. Eine Divergenzvorlage sei auch diesbezüglich nicht veranlasst.
- 27 Zur Rüge, die Bußgeldrichterin habe nicht hinreichend auf die Schuldform der vorsätzlichen Begehungsweise hingewiesen, merkte die Generalstaatsanwaltschaft an,

eine ausschließlich mündliche Hinweispflicht sei dem Bußgeldverfahren fremd. Auch sei ein solcher Hinweis nach dem klaren Wortlaut des § 265 StPO nur gegenüber dem Betroffenen - und nicht dem Verteidiger - erforderlich. Ein Hinweis an den Verteidiger könne allenfalls unter den Voraussetzungen des § 234a StPO bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht in der Hauptverhandlung greifen. Das Gericht sei aber schon vor dem ersten Hauptverhandlungstermin seiner Hinweispflicht nach § 265 StPO nachgekommen. Der rechtliche Hinweis sei auch in der gebotenen Form und mit dem erforderlichen Inhalt ergangen. Dem Beschwerdeführer sei im Anschreiben unter Hervorhebung auf die „anliegenden Hinweise“ verdeutlicht worden, die Anlagen zur Kenntnis zu nehmen. Zudem sei auf der ersten Seite unter Bezugnahme auf die Sach- und Rechtslage ausgeführt, dass eine Verurteilung wegen Vorsatzes aufgrund der Höhe der vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung in Betracht komme. Eines erneuten Hinweises habe es daher nicht bedurft.

- 28 Mit Schriftsatz vom 15. November 2021 erwiderte der Beschwerdeführer auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft. Er verwies unter anderem darauf, in der Rechtsbeschwerdeschrift ausdrücklich ausgeführt zu haben, dass er den schriftlichen Hinweis des Amtsgerichts auf die Möglichkeit der vorsätzlichen Begehungsweise nicht zur Kenntnis genommen habe.
- 29 Das Brandenburgische Oberlandesgericht verwarf die Rechtsbeschwerde mit Beschluss vom 20. Januar 2022 (2 OLG 53 Ss-OWi 479/21), dem Verfahrensbevollmächtigten am 27. Januar 2022 zugestellt, als unbegründet. Die unter Bezugnahme auf § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, § 349 Abs. 2 StPO ergangene Entscheidung enthielt keine Begründung.

II.

- 30 Mit seiner am 7. Februar 2022 eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree vom 29. Juni 2021 (3 OWi 285 Js-OWi 12656/21 [269/21]) und den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 20. Januar 2022 (2 OLG 53 Ss-OWi 479/21).
- 31 Er rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf ein faires Verfahren aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV und seines Rechts auf effektive Verteidigung, gestützt auf Art. 53 Abs. 4 LV. Diese seien dadurch verletzt worden, dass ihm nicht die von ihm begeh-

ten, nicht bei der Bußgeldakte befindlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden seien. Das Amtsgericht habe vor der Übergabe der Unterlagen kein Urteil sprechen dürfen. Das Oberlandesgericht habe auf seine Verfahrensrüge hin diesem Verstoß nicht abgeholfen und somit ebenfalls die Reichweite der verfassungsrechtlichen Gewährleistungen verkannt.

- 32 1. Das Bundesverfassungsgericht habe zu Verteidigungsrechten bei Messverfahren im Straßenverkehr entschieden, dass der Beschuldigte ein Recht auf möglichst frühzeitigen und umfassenden Zugang zu Beweismitteln und Ermittlungsvorgängen und auf die Vermittlung der erforderlichen materiell- und prozessrechtlichen Informationen habe, ohne die er seine Rechte nicht wirkungsvoll wahrnehmen könne. Hierzu gehöre auch der Zugang zu den bei den Ermittlungsbehörden anlässlich des Verfahrens entstandenen Beweismitteln und Ermittlungsvorgängen, die dem Gericht durch die Verfolgungsbehörde nicht vorgelegt worden seien und deren Beziehung seitens des Fachgerichts unter Aufklärungsgesichtspunkten nicht für erforderlich erachtet werde.
- 33 a. Der Beschwerdeführer meint, er habe Einsicht in die Falldaten der Messreihe, d. h. weitere Messungen des Geräts bezüglich anderer Verkehrsteilnehmer am Tattag, verlangen dürfen, um diese auf Anhaltspunkte für Messfehler oder eine generelle Unzuverlässigkeit des Geräts zu untersuchen. Damit sei die von Verfassungs wegen geforderte Relevanz der Unterlagen für die Verteidigung gegeben. Für eine restriktive Handhabung des Einsichtsrechts sei mit Blick auf das faire Verfahren kein Raum. Aus den Ausführungen des Amtsgerichts gehe nur hervor, dass dieses nach seiner eigenen Sichtweise eine Auswertung der Daten der Messreihe für nicht zielführend erachte. Auch Grundrechte Dritter, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, stünden dem Einsichtsrecht nicht entgegen.
- 34 b. Das Einsichtsrecht gelte auch für die nicht bei der Akte befindliche Gebrauchsanweisung des Messgeräts, die Bestandteil der Bauartzulassung zur Eichung bzw. der Baumusterprüfung/ Konformitätsbewertung durch die PTB sei, sowie die Unterlagen zur Konformitätsbewertung des Messgeräts (Zulassungsschein, Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätsbescheinigung und -erklärung). Dass dem Verteidiger erst im Juni 2021 aufgefallen sei, dass die von der Bußgeldstelle übersandte Gebrauchsanweisung aus dem Jahr 2018 stamme, liege im Verantwortungsbereich der Bußgeldstelle, die eine korrekte Ausgabe der Anleitung vorzulegen habe.

- 35 2. Die Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Amtsgericht, ohne dass er Gelegenheit gehabt habe, Einsicht in die Rohmessdaten zu deren Überprüfung zu nehmen, sowie der dies bestätigende Beschluss des Oberlandesgerichts verletze den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires Verfahren und auf effektive Verteidigung.
- 36 a. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 (2 BvR 1616/18) sei zu entnehmen, dass das Einsichtsrecht grundsätzlich auch die vorhandenen Rohmessdaten einer Geschwindigkeitsmessung umfasse. Auch die Rechtsprechung des EGMR, die bei der Auslegung der Grundrechte und Gewährleistungen des Grundgesetzes und der Landesverfassungen zu berücksichtigen sei, spreche für ein Einsichtsrecht. Danach müsse der Verteidigung Gelegenheit gegeben werden, Kenntnis von sämtlichen in Besitz der Behörden befindlichen Beweismitteln zu nehmen und sich dazu zu äußern. Hiervon ausgehend liege es nahe, die Einsicht in Messdaten und Messunterlagen einer Geschwindigkeitsmessung als von Art. 6 Abs. 1 EMRK umfasst anzusehen.
- 37 b. Bestünde somit dem Grunde nach ein Einsichtsrecht in Rohmessdaten und ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an deren Auswertung, würden im Falle ihrer Vernichtung, z. B. durch das Messgerät selbst, notwendige Verteidigungsrechte unterlaufen und werde der Grundsatz der Waffengleichheit konterkariert. Die Behörden müssten Gewähr für eine später mögliche Wahrung von Verteidigungsrechten bieten, indem die Beweismittel nicht vor Verfahrensabschluss vernichtet werden dürften, andernfalls liefe das Einsichtsrecht leer. Im Sinne einer grundrechtsfreundlichen Ausgestaltung der von Seiten des Staates eingesetzten Technik sei bereits von den Geräteherstellern zu verlangen, die in den Geräten verwendete Software anzupassen, um die Rohmessdaten zu erhalten. Aus diesem Grund dürften auch nur entsprechend ausgestattete Messgeräte durch die zuständigen Behörden zugelassen und eingesetzt werden. Anders sei eine Herstellung der verfassungsgerichtlich geforderten Waffengleichheit nicht möglich. Nach dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes gehöre die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit und staatsferne Überprüfbarkeit von technischen Prozessen, die zu belastenden Erkenntnissen über einen Bürger führe, zu den Grundvoraussetzungen eines freiheitlich-rechtsstaatlichen Verfahrens. Seien Messdaten nicht vorhanden, könne weder bestätigt noch widerlegt werden, dass sich ein Messfehler auf das Messergebnis ausgewirkt habe. Auswertungen mit anderen Daten als mit Rohmessdaten seien nicht gleich effektiv; sie ermöglichten nur

eine Plausibilitätskontrolle des Messergebnisses, Rohmessdaten hingegen eine volle Überprüfung. Auch die mit der Eichung vergleichbare Befundprüfung sage nur etwas zur Zuverlässigkeit des Geräts unter Laborbedingungen aus, nichts aber zur Einzelmessung.

- 38 Der Beschwerdeführer behauptet, die Konstruktion der Messgeräte in der Weise, die Rohmessdaten nicht zu speichern, beruhe auf einer „Weisung“ der PTB gegenüber den Geräteherstellern, die nur den Zweck haben könne, Betroffenen in Ordnungswidrigkeitenverfahren die Wahrnehmung ihres Rechts auf effektive Verteidigung zu erschweren oder unmöglich zu machen.
- 39 Das Amtsgericht habe erkennen müssen, dass eine unveränderte Anwendung der Grundsätze des standardisierten Verfahrens aufgrund der Datenlöschung mit dem Fairnessgebot und den Verteidigungsrechten des Beschwerdeführers nicht vereinbar gewesen sei.
- 40 3. Ferner sei der Anspruch des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV und auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV durch den formal gesehen zwar erfolgten, aber nicht ausreichend deutlichen, „versteckten“ Hinweis des Amtsgerichts auf die Möglichkeit einer vom Bußgeldbescheid abweichenden Verurteilung wegen vorsätzlicher statt fahrlässiger Begehungsweise und die Nichtbeanstandung dieses Verfahrensverstößes durch das Oberlandesgericht verletzt worden. Der Verfahrensbevollmächtigte behauptet, das Hinweisblatt „Zusatz zur Ladung allg. ESO“, in dem auf die Möglichkeit einer Verurteilung wegen Vorsatzes hingewiesen worden sei, nicht erhalten zu haben. Entscheidungen im Sinne des § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 145a Abs. 3 Strafprozeßordnung (StPO) und sonstige Mitteilungen an den Betroffenen seien dem Verteidiger, auch wenn sich keine Vollmacht bei den Akten befände, aus Gründen der prozessualen Fürsorgepflicht zur Kenntnis zu geben. Die Verurteilung wegen vorsätzlicher Geschwindigkeitsüberschreitung stelle sich als Überraschungsentscheidung dar.
- 41 Es sei in keiner Weise nachvollziehbar, dass das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen habe. Auch das Fehlen einer ausreichenden Begründung könne dazu führen, dass ein Verfassungsverstoß nicht auszuschließen und die Entscheidung deshalb aufzuheben sei, weil erhebliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestünden. Die Generalstaatsanwaltschaft habe die Passage in der Beschwerdebegründung, der Beschwerdeführer habe den schriftlichen Hinweis des

Amtsgerichts nicht wahrgenommen, offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen, worauf er das Oberlandesgericht in seinem Schriftsatz vom 15. November 2021 ausdrücklich hingewiesen habe. Vor diesem Hintergrund sei die Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch das Oberlandesgericht nicht nachvollziehbar.

- 42 4. Der Beschwerdeführer meint des Weiteren, der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 6 Abs. 1 LV sei verletzt, sollte das Oberlandesgericht die von der Generalstaatsanwaltschaft als unzulässig angesehenen Verfahrensrügen ebenfalls als nicht zulässig erhoben beurteilt haben. Das Rechtsmittelgericht dürfe ein von der Verfahrensordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer „leerlaufen“ lassen. Das Rechtsstaatsgebot verbiete es dem Gericht, bei der Auslegung und Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen von Voraussetzungen abhängig zu machen, die unerfüllbar oder unzumutbar seien oder den Zugang in einer Weise erschweren, die aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigen sei. Die Generalstaatsanwaltschaft habe die an den Rechtsbeschwerdeführer zu stellenden Darlegungsanforderungen im Hinblick auf die für in der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft für unzulässig angesehenen Verfahrensrügen überspannt. Da das Oberlandesgericht seinen die Rechtsbeschwerde verwerfenden Beschluss nicht näher begründet habe, könne nicht ausgeschlossen werden, dass seine Entscheidung an denselben Mängeln leide.
- 43 5. Ferner sei der Beschwerdeführer seinem von Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV garantierten gesetzlichen Richter entzogen worden, indem der über die Rechtsbeschwerde entscheidende Richter am Oberlandesgericht die Sache nicht gemäß § 80a Abs. 3 Satz 1 OWiG auf den Senat in der Besetzung mit drei Richtern übertragen habe. Dadurch habe sich das Oberlandesgericht die Möglichkeit genommen, die aufgrund seiner Abweichung von anderer obergerichtlicher Rechtsprechung gebotene Vorlage der Sache gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 GVG an den Bundesgerichtshof vorzunehmen. Es habe Klärungsbedarf in Bezug auf die Nichtspeicherung der Rohmessdaten sowie die Frage bestanden, ob ein Betroffener im Verfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung ein Recht auf Übersendung von Falldaten der Messreihe sowie Unterlagen zur Konformitätsbescheinigung habe. Eine Übertragung auf den Senat sei auch deshalb gemäß § 80a Abs. 3 Satz 1 OWiG zwingend gewesen, weil die Frage, in welcher Form Einsicht in Unterlagen zu gewähren sei, höchstrichterlich und in der Rechtsprechung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bislang ungeklärt

sei.

44 6. Mit Schriftsatz vom 14. November 2022 hat der Beschwerdeführer seine Begründung vertieft und insbesondere zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 2022 (VGH B 30/21) Stellung genommen. Zu Unrecht habe der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz entschieden, dass die gerichtliche Verwertung eines Messergebnisses bei der Nichtspeicherung von Rohmessdaten, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Der Beschwerdeführer führt dazu aus, die Einsichts- und Überprüfungsrechte der Verteidigung seien das verfassungsrechtlich notwendige Korrektiv für die weniger weitgehende behördliche und gerichtliche Sachaufklärung bei Anwendung der Grundsätze des standardisierten Messverfahrens. Diese Verteidigungsrechte drohten leerzulaufen, folge man der Sichtweise des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz.

III.

45 Die Äußerungsberechtigten haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Verfahrensakten sind beigezogen worden.

B.

46 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig.

47 1. Erforderlich ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGG Bbg eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung der geltend gemachten Grundrechte des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Gericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen.

48 Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es in der Regel einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die Entscheidung kollidiert. Es bedarf einer umfassenden einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aufarbeitung der Rechtslage. Demnach muss der Beschwerdeführer ausgehend vom Ent-

scheidungsinhalt aufzeigen, worin der Grundrechtsverstoß aus seiner Sicht im Einzelnen liegt (st. Rspr., Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 12 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Soweit das Verfassungsgericht für bestimmte Fragen bereits verfassungsrechtliche Maßstäbe entwickelt hat, muss anhand dieser Maßstäbe aufgezeigt werden, inwieweit Grundrechte durch die angegriffene Maßnahme verletzt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. März 2023 - 1 BvR 172/22 -, Rn. 4 m. w. N., juris).

- 49 2. Daran gemessen lässt die Begründung der Verfassungsbeschwerde die gerügte Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht erkennen.
- 50 a. Der Beschwerdeführer zeigt keine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht aus Art. 52 Abs. 4 LV den Begründungsanforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg entsprechend auf.
- 51 aa. Der Anspruch auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht aus Art. 52 Abs. 4 LV verbietet es, Menschen zum bloßen Objekt eines Verfahrens zu machen. Ein wesentliches Element ist der Grundsatz der Waffen- und Chancengleichheit (Beschluss vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 53, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Dabei enthält das Recht auf ein faires Verfahren keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- oder Verbote. Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst dann vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht - auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte - ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 33, vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1090/21 -, Rn. 26, und ebenfalls vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1082/21 -, Rn. 38, juris).
- 52 Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau auf das Verfahrensrecht sind nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auch die Erfordernisse einer funktions-tüchtigen Rechtspflege in den Blick zu nehmen. Verfahrensgestaltungen, die den Erfordernissen einer wirksamen Rechtspflege dienen, verletzen daher nicht schon allein deshalb den Anspruch auf ein faires Verfahren, weil verfahrensrechtliche Positionen des Betroffenen dabei eine Zurücksetzung zugunsten einer wirksamen Rechtspflege erfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -,

Rn. 35 m. w. N., Urteil vom 19. März 2013 - 2 BvR 2628/10 -, BVerfGE 133, 168-241, Rn. 57 ff., und Beschluss vom 15. Januar 2009 - 2 BvR 2044/07 -, BVerfGE 122, 248-303, Rn. 72 ff., juris).

- 53 Aus dem Recht auf ein faires Verfahren für den Betroffenen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens folgt grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldstelle vorhandenen Informationen (vgl. Beschluss vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 48/20 -, Rn. 24, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; BVerfG, Beschluss vom 12. November 2020 - 2 BvR 1616/18 -, Rn. 50, juris).
- 54 Dieses Recht gilt im Bereich massenhaft vorkommender Ordnungswidrigkeiten jedoch nicht unbegrenzt. Die begehrten, hinreichend konkret benannten Informationen müssen zum einen in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ordnungswidrigkeitenvorwurf stehen und zum anderen erkennbar eine Relevanz für die Verteidigung aufweisen. Die Bußgeldstellen beziehungsweise die Fachgerichte haben im Einzelfall zu entscheiden, ob sich das Zugangsgesuch innerhalb dieses Rahmens hält (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 12. November 2020 - 2 BvR 1616/18 -, Rn. 58, vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 46, vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1090/21 -, Rn. 39, und ebenfalls vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1082/21 -, Rn. 51, juris).
- 55 Der Gewährung eines solchen Informationszugangs können gewichtige verfassungsrechtlich verbürgte Interessen, wie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege oder schützenswerte Interessen Dritter, entgegenstehen. Auch müssen unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit in der Rollenverteilung begründete verfahrensspezifische Unterschiede in den Handlungsmöglichkeiten von Verfolgungsbehörde und Verteidigung nicht in jeder Beziehung ausgeglichen werden (vgl. Beschlüsse vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 47, vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1090/21 -, Rn. 40, und ebenfalls vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1082/21 -, Rn. 52, juris).
- 56 bb. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, in seinem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV) dadurch verletzt zu sein, dass ihm Messunterlagen (Falldatensätze der Messreihe, Gebrauchsanweisung für das Messgerät, Unterlagen zur Konformitätsbewertung) nicht überlassen worden sind.

- 57 (a) Die Beschwerdeschrift setzt bereits nicht an der Begründung des Amtsgerichts an. Der Beschwerdeführer postuliert, aus den Ausführungen des Amtsgerichts gehe nur hervor, dass es die Auswertung der Daten der Messreihe für nicht zielführend erachte. Damit gibt er lediglich eine Zusammenfassung seiner eigenen Bewertung wieder; eine Auseinandersetzung mit der Argumentation des Amtsgerichts fehlt.
- 58 Das Amtsgericht hat offengelegt, welche Gesichtspunkte seine Entscheidung im Einzelnen leiteten. Mit dem im Urteil in Bezug genommenen Beschluss vom 16. Februar 2021 (30 OWi 45/21) hat es umfangreich unter Berücksichtigung obergerichtlicher Rechtsprechung und insbesondere der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 (2 BvR 1616/18) konkrete Argumente aufgeführt, weshalb der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Beschwerdeführers über die von der Bußgeldstelle versagte Übersendung der gesamten Messreihe des Tattags als unbegründet zu verwerfen war.
- 59 Daraus geht insbesondere hervor, dass es dem Gericht bereits an substantiiertem Vortrag dazu fehlte, weshalb der Beschwerdeführer die Messreihe im Hinblick auf den ihm vorgeworfenen Verstoß benötigte. Ob die diesbezügliche Messung richtig (messtechnisch wirksam zustandegekommen) sei, könne nur anhand der sie betreffenden Messdaten überprüft werden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der anderen mit der Messserie erfassten Fahrzeugführer sei zwar insofern beschränkt, als sie selbst durch staatliche Stellen auf die Einhaltung verkehrsrechtlicher Vorschriften überprüft werden könnten. Vor dem privaten Interesse des Beschwerdeführers, vor einer gerichtlich erfolgten Beweisaufnahme Vortrag ermitteln zu wollen, um das Messverfahren ohne jedweden Anhaltspunkt angreifen zu können, trete es aber nicht zurück. Im Übrigen sei dem Sachverständigen des Beschwerdeführers überobligat Einsicht in die Messdaten Dritter in den Behördenräumen angeboten worden.
- 60 Auf diese differenzierte Argumentation des Amtsgerichts ist der Beschwerdeführer nicht eingegangen. Dies wahrt nicht die im verfassungsgerichtlichen Verfahren geforderten Begründungsanforderungen.
- 61 (b) Das Vorbringen des Beschwerdeführers genügt darüber hinaus den Begründungsanforderungen auch deshalb nicht, weil die Frage, ob sich das den Geschwindigkeitsverstoß betreffende Zugangsgesuch der Verteidigung in Bezug auf die angeforderten Informationen innerhalb des verfassungsgerichtlich abgesteckten Rahmens

(Sachzusammenhang und Relevanz für die Verteidigung) hält, die Bußgeldbehörden beziehungsweise die Fachgerichte im Einzelfall zu entscheiden haben. Eine generell-abstrakte, über den Einzelfall hinausgehende Festlegung des Umfangs des Informationszugangs und der Modalitäten seiner Gewährung durch die Verfassungsgerichte ist insoweit weder möglich noch von Verfassungs wegen geboten (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 12. November 2020 - 2 BvR 1616/18 -, Rn. 58, vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 46, vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1090/21 -, Rn. 39, und ebenfalls vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1082/21 -, Rn. 51, juris). Das Verfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz; seine Prüfungskompetenz ist darauf beschränkt, die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts zu korrigieren (vgl. Beschlüsse vom 17. Februar 2023 - VfGBbg 2/21 -, Rn. 44, und vom 17. September 2021 - VfGBbg 37/21 -, Rn. 12, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Diese Schwelle ist - außerhalb des Einwands der Willkür - erst erreicht, wenn das Fachgericht Verfahrensgrundrechte verletzt oder bei der Tatbestandsfeststellung oder Auslegung des einfachen Rechts die Grundrechte und deren Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Recht grundsätzlich verkannt hat und die Entscheidung auf dieser unrichtigen Auffassung von Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts beruht (vgl. Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 19, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 62 Dass das Amtsgericht den verfassungsgerichtlich vorgegebenen Rahmen verlassen hat, zeigt die Beschwerde nicht auf und ist auch nicht ersichtlich. Die Ausnahmekonstellation einer generellen Versagung des Begehrens auf Informationszugang (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 28. April 2021 - 2 BvR 1451/18 -, Rn. 5, vom 4. Mai 2021 - 2 BvR 277/19 -, Rn. 5 und vom 4. Mai 2021 - 2 BvR 868/20 -, Rn. 5, juris) liegt nicht vor. Vielmehr hat sich das Amtsgericht - wie ausgeführt - mit den Anträgen des Beschwerdeführers sachlich befasst und diese mit näherer Begründung und in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung abgelehnt.
- 63 cc. Auch soweit der Beschwerdeführer im Kern rügt, sein Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV sei verletzt worden, indem das Amtsgericht ein Messergebnis verwertet habe, das von einem keine Rohmessdaten speichernden Messgerät angefertigt worden sei, so dass eine Einsichtnahme in diese und eine nachträgliche Überprüfung der Einzelmesswerte zwecks Verteidigung gegen den vorgeworfenen Geschwindigkeitsverstoß nicht möglich sei, vermag er die Möglichkeit

einer Grundrechtsverletzung durch das Urteil des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree oder den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts nicht aufzuzeigen.

- 64 Zur Begründung führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, die beim Messvorgang gewonnenen Rohmessdaten stellen ein naheliegendes Beweismittel für die Überprüfung der Richtigkeit des Messergebnisses und damit des Ordnungswidrigkeitenvorwurfs dar. Durch ihre (überwiegende) Vernichtung werde dem Verteidiger die Möglichkeit einer Überprüfung genommen; insofern sei keine Waffengleichheit gewährleistet. Aus dem Recht, sich mit Beweismitteln auseinanderzusetzen und diese zu überprüfen, schließt er, dass die zuständigen Behörden bei der Verkehrsüberwachung eine Gewähr für eine spätere Wahrung von Verteidigungsrechten bieten müssten, indem sie (nur) Messgeräte, deren Software (sämtliche) Rohmessdaten zwecks einer nachträglichen Überprüfung abspeicherten, zuließen und einsetzten. Beim Einsatz anderer Geräte bestehe ein Verfahrenshindernis; die Ordnungsbehörden und Gerichte dürften die Vereinfachungen des standardisierten Messverfahrens nicht mehr anwenden. Bereits von den Geräteherstellern sei zu verlangen, die Software auf eine Speicherung von Rohmessdaten anzupassen.
- 65 Damit verlangt der Beschwerdeführer ein Mehr als die bloße Herausgabe von vorhandenen Informationen oder Beweismitteln. Weder die Bußgeldstelle noch die Gerichte verfügen über nicht im Messgerät gespeicherte Einzelmesswerte und Daten. In dem Begehren kommt vielmehr die Rechtsansicht zum Ausdruck, es bestehe eine Handlungs- bzw. Schutzpflicht der öffentlichen Gewalt, potentielle Beweismittel zur Wahrung von Verteidigungsrechten vorzuhalten beziehungsweise zu schaffen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 12. November 2020 - 2 BvR 1616/18 -, Rn. 51, vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 44, vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1090/21 -, Rn. 39, und ebenfalls vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1082/21 -, Rn. 58, juris), deren Fehlen als Konsequenz gerichtlich zugunsten des Betroffenen zu berücksichtigen wäre.
- 66 Beruft sich ein Beschwerdeführer auf Handlungs- oder Schutzpflichten, ist zu beachten, dass sich der Verfassung nur in seltenen Ausnahmefällen eine konkrete Handlungspflicht entnehmen lässt, die zu einem bestimmten Tätigwerden zwingt. Dies wirkt auf die Begründungsanforderungen zurück (vgl. Beschluss vom 17. September 2021 - VfGBbg 22/21 -, Rn. 37, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Mit den Anforderungen an die Feststellung einer Schutzpflichtverletzung sind spezifische Darlegungslasten der Beschwerdeführer verbunden. Eine mögliche Grundrechtsver-

letzung geht aus ihrem Vortrag regelmäßig nur dann hervor, wenn er sich nicht in pauschalen Behauptungen und punktuell herausgegriffenen, angeblichen Unzulänglichkeiten der Rechtslage erschöpft (BVerfG, Beschlüsse vom 16. Dezember 2021 - 1 BvR 1541/20 -, BVerfGE 160, 79-129, Rn. 71, vom 8. Juni 2021 - 1 BvR 2771/18 -, BVerfGE 158, 170-202, Rn. 51, und vom 4. Mai 2011 - 1 BvR 1502/08 -, Rn. 39, juris). So ist z. B. bei gesetzlichen Regelungen erforderlich, den Regelungszusammenhang insgesamt zu erfassen, wozu - je nach Fallgestaltung - zumindest gehört, die einschlägigen Vorschriften des als unzureichend beanstandeten Normkomplexes jedenfalls in Grundzügen darzustellen und zu begründen, warum vom Versagen der gesetzgeberischen Konzeption auszugehen ist (BVerfG, Beschlüsse vom 16. Dezember 2021 - 1 BvR 1541/20 -, BVerfGE 160, 79-129, Rn. 69 ff., und vom 8. Juni 2021 - 1 BvR 2771/18 -, BVerfGE 158, 170-202, Rn. 51, juris). Entsprechende Anforderungen sind an ein Vorbringen zu stellen, das den grundrechtsverletzenden Charakter in einem faktisch wirkenden Akt (Handeln oder Unterlassen) der öffentlichen Gewalt daran festmacht, dass Handlungs- oder Schutzpflichten verletzt seien.

67 Diesen spezifischen Darlegungsanforderungen genügt die Verfassungsbeschwerde nicht.

68 In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird nahezu einhellig abgelehnt, aus dem Recht auf gleichmäßigen Zugang zu vorhandenen Beweismitteln auch ein Recht auf Vorhaltung beziehungsweise Schaffung potentieller Beweismittel zu folgern; die Grundsätze des standardisierten Messverfahrens finden auch bei nicht vorhandenen Rohmessdaten Anwendung (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 27. September 2022 - 1 OLG 53 Ss-OWi 397/22 -, Rn. 10, juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31. Oktober 2022 - I -2 RBs 155/22 -, Rn. 13 m. w. N., juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 14. Juni 2022 - 3 Ss-OWi 476/22 -, Rn. 13 ff., juris; vgl. weitere Nachweise bei: BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 51, juris; Niehaus, ZAP 2021, 417 [424]).

69 Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu standardisierten Messverfahren bei Geschwindigkeitsmessungen konstatiert lediglich ein Recht auf erweiterten Zugang zu vorhandenen Informationen und dies auch nicht unbegrenzt, sondern abhängig vom jeweiligen Einzelfall (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 52 ff., und vom 12. November 2020 - 2 BvR 1616/18 -, Rn. 55 ff., juris). Diese Maßstäbe und Feststellungen erachtet das Verfassungsge-

richt als maßgeblich (vgl. Beschlüsse vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 54/21 -, Rn. 27, und vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 48/20 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 70 Der Beschwerdeführer, der demgegenüber sein Vorbringen auf ein seiner Auffassung nach verfassungsrechtlich gebotenes Recht auf Vorhaltung beziehungsweise Schaffung von Beweismitteln und damit auf eine Veränderung der Anforderungen an ein standardisiertes Messverfahren stützt, zeigt nicht auf, dass die geltenden Maßstäbe von Verfassungs wegen in dieser Weise fortzuentwickeln seien.
- 71 Dies leistet auch sein Vorbringen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 (2 BvR 1616/18) nicht. Der Beschwerdeführer verkürzt diese Entscheidung, wenn er meint, ihr sei zu entnehmen, dass ein Einsichtsrecht in vorhandene Rohmessdaten bestehe. Seine auf dieser Interpretation aufbauende Schlussfolgerung, aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beweismittelleinsicht sei ein Vorhalterecht von Rohmessdaten abzuleiten, weil ansonsten Verteidigungsrechte unterlaufen und der Grundsatz der Waffengleichheit konterkariert würden, geht fehl. Der Entscheidung ist schon kein statisches Einsichtsrecht zu entnehmen, wie das Bundesverfassungsgericht selbst mit den Beschlüssen vom 20. Juni 2023 (2 BvR 1167/20) und vom 21. Juni 2023 (2 BvR 1090/21 bzw. 2 BvR 1082/21) klargestellt hat.
- 72 Die vom Beschwerdeführer zu fordernden Darlegungen zu entsprechenden Handlungs- oder Schutzpflichten werden auch nicht durch den Verweis des Beschwerdeführers auf Grundsätze, die der Rechtsprechung des EGMR zu entnehmen seien, geleistet. Der Beschwerdeführer, der insoweit Rechtsprechung zu in Besitz der Strafverfolgungsbehörden befindlichen Beweismitteln anführt, meint, von dem insofern bestehenden Informations- und Äußerungsrecht der Verteidigung ausgehend liege es nahe, die Einsicht in Messdaten und -unterlagen einer Geschwindigkeitsmessung als von Art. 6 Abs. 1 EMRK umfasst anzusehen. Das genügt den spezifischen Begründungsanforderungen nicht.
- 73 Mangels substantiierten Vortrags des Beschwerdeführers fehlt es an tatsächlichen Anhaltspunkten für eine staatlich veranlasste Beeinträchtigung seiner Verteidigungsmöglichkeiten oder für eine sonstige Verletzung der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht zur Objektivität von Verwaltung und Justiz durch eine reduzierte Vorhaltung oder Schaffung bestimmter Daten, die aus Sicht des erkennenden

Fachgerichts einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens begründen könnte (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 54, vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1090/21 -, Rn. 48, und vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1082/21 -, Rn. 61, juris). Es gibt keinen rechtlichen Ansatzpunkt für die weitergehende Forderung des Beschwerdeführers, eine bestimmte Messgerätetechnik auf staatlicher Seite einzusetzen, geschweige denn der Privatwirtschaft Vorgaben bei der Konstruktion zu machen. Der Beschwerdeführer zeigt somit weder mit seinem Vortrag zur unterlassenen Überlassung von (Mess-)Unterlagen noch zur unterlassenen Speicherung von Rohmessdaten eine Verletzung von Verfahrensrechten auf.

- 74 b. Aus den dargestellten Gründen legt der Beschwerdeführer auch keine Verletzung von Art. 53 Abs. 4 LV dar, auf den er in Zusammenhang mit Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV unter dem Gesichtspunkt der effektiven Verteidigung verweist.
- 75 c. Auch soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3. Alt. 2 LV und auf ein faires Verfahren aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV wegen eines Verstoßes gegen die Hinweispflicht aus § 265 StPO durch den nur „versteckten“ Hinweis des Amtsgerichts auf die Schuldform der vorsätzlichen Begehung rügt, ist seine Verfassungsbeschwerde nicht substantiiert begründet.
- 76 Die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann nur Erfolg haben, wenn die angefochtene gerichtliche Entscheidung auf einer Verletzung des Art. 52 Abs. 3. Alt. 2 LV beruht, wenn also nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Anhörung des Beschwerdeführers das Gericht zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts oder in einem wesentlichen Punkt zu einer anderen Würdigung veranlasst oder im Ganzen zu einer anderen, ihm günstigeren Entscheidung geführt hätte. Aus diesem Grund ist der Substantiierungspflicht bei der Rüge eines Verstoßes gegen Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV nur genügt, wenn der Beschwerdeführer darlegt, was er bei aus seiner Sicht ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 25. Oktober 2019 - 2 BvR 498/15 -, Rn. 18, und vom 25. Januar 2005 - 2 BvR 656/99 -, BVerfGE 112, 185-216, Rn. 86, juris; vgl. zum Beruhenszusammenhang auch: Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 62, und vom 22. März 2019 - VfGBbg 38/18 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 77 Daran fehlt es vorliegend. Der Beschwerdeführer hat nicht ausgeführt, was er im Einzelnen vorgebracht hätte, wenn er aus seiner Sicht „ausreichend“ auf die Schuldform der vorsätzlichen Begehung hingewiesen worden wäre, und welche Folgen sich daraus für das Urteil des Amtsgerichts ergeben hätten. Sein Vortrag in der Beschwerdeschrift, ein entsprechender Hinweis sei unerlässlich, um zu entscheiden, wie die weitere Verteidigung erfolgen solle, reicht nicht aus.
- 78 d. Der Beschwerdeführer beanstandet ferner, der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 6 Abs. 1 LV sei verletzt, sollte das Oberlandesgericht die von der Generalstaatsanwaltschaft als unzulässig angesehenen Verfahrensrügen ebenfalls als unzulässig bewertet haben; denn die Generalstaatsanwaltschaft habe insofern die an den Rechtsbeschwerdeführer zu stellenden Darlegungsanforderungen überspannt. Da das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zulässigerweise ohne Begründung und unter Bezugnahme auf § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen hat, erschließt sich jedoch nicht, inwiefern sich das Gericht zu den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft zur Unzulässigkeit der Verfahrensrügen positioniert hat. Es wären Ausführungen dazu und zu den Begründungserfordernissen des § 349 Abs. 2 StPO nötig gewesen, um den Begründungsanforderungen zu genügen.
- 79 e. Auch soweit der Beschwerdeführer meint, er werde in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV verletzt, indem der Richter am Oberlandesgericht die Sache nicht dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern gemäß § 80a Abs. 3 Satz 1 OWiG übertragen habe, genügt dies nicht den Begründungsanforderungen.
- 80 Das Kernvorbringen des Beschwerdeführers, durch die unterlassene Übertragung sei dem Senat die Möglichkeit genommen worden, dem Bundesgerichtshof Rechtsfragen im Wege der Divergenzvorlage gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i. V. m. § 121 Abs. 2 GVG bzw. § 132 Abs. 4 GVG analog vorzulegen, da eine Vorlage durch den Einzelrichter nicht in Betracht komme, zeigt keine Verletzung auf.
- 81 Zwar kann das Recht auf den gesetzlichen Richter dadurch berührt sein, dass die Übertragung auf einen Spruchkörper unterblieben ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. September 2020 - 2 BvR 1206/19 -, Rn. 26, juris). Gesetzliche Richter im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV sind nicht nur das Gericht als organisatorische Einheit und das erkennende Gericht als Spruchkörper, sondern auch die im Einzelfall zur

Mitwirkung berufenen Richter (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juni 2009 - 1 BvR 2295/08 -, BVerfGK 15, 537-545, Rn. 22 m. w. N., juris). Ein Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV kommt insoweit jedoch nur in Betracht, wenn einem Rechtssuchenden der gesetzliche Richter durch eine sich als offensichtlich unhaltbar oder willkürlich darstellende Entscheidung entzogen wird; dafür genügt hingegen nicht schon jede fehlerhafte Anwendung oder Nichtbeachtung einer einfachgesetzlichen Verfahrensvorschrift (vgl. Beschluss vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 61 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 82 Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei den im fachgerichtlichen Verfahren schon nicht präzise bezeichneten Komplexen der Nichtspeicherung von Rohmessdaten sowie des Umfangs und der Form des Einsichtsrechts in Messdaten und -unterlagen überhaupt um der Divergenzvorlage zugängliche Rechtsfragen und nicht vielmehr bloße Tatfragen handelt (insofern zu Zweifeln veranlassend: BVerfG, Beschlüsse vom 12. November 2020 - 2 BvR 1616/18 -, Rn. 58, vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 46, vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1090/21 -, Rn. 39, und ebenfalls vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1082/21 -, Rn. 51, juris; und fachgerichtlich bzgl. der Messreihe Zweifel äußernd: BGH, Beschluss vom 30. März 2022 - 4 StR 181/21 -, Rn. 11, juris). Ausführungen zum Begriff der Rechtsfrage fehlen jedenfalls auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren.
- 83 Jedenfalls fehlen Anhaltspunkte dafür, dass das Oberlandesgericht willkürlich oder offensichtlich unhaltbar von einer Übertragung an den Bußgeldsenat abgesehen haben könnte.
- 84 Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft nachvollziehbar, konkret und unter Bezug auf einschlägige Rechtsprechung fundiert im Einzelnen zu den fehlenden Voraussetzungen einer Divergenz ausgeführt hat. Dies gilt sowohl unter dem Gesichtspunkt der vom Beschwerdeführer behaupteten Abweichung „von der Rechtsprechung“ zur Nichtspeicherung von Rohmessdaten als auch im Hinblick auf Beschlüsse anderer Oberlandesgerichte, die einen Anspruch auf Überlassung der gesamten Messreihe bestätigen würden. Da die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, § 349 Abs. 2 StPO ergangen ist, wären für eine substantiierte Begründung nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg auch

an dieser Stelle Ausführungen zum Entscheidungsinhalt und zu den Begründungserfordernissen des § 349 Abs. 2 StPO veranlasst gewesen.

C.

85 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Dr. Koch

Richter

Sokoll

Dr. Strauß